

Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Lorsch blüht auf“

Die Stadt Lorsch will klimafreundlicher werden. Daher möchte die Stadt Lorsch Vorhaben privater Eigentümer fördern, welche dazu beitragen, dass das Stadtgebiet nachhaltiger, grüner und klimafreundlicher wird.

Damit möchte die Stadt Lorsch den Anteil begrünter Flächen erhöhen.

Ziele eines solchen Förderprogramms sind:

- Ein besseres Mikroklima
- Eine höhere Artenvielfalt
- Eine bessere Luftqualität
- den Rückhalt von Regenwasser
- Eine höhere gestalterische Qualität

§ 1 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt Lorsch fördert, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die unter § 1 (7) aufgeführten Maßnahmen. Die Maßnahmen sind nur förderfähig, soweit für diese nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden oder diese nicht durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben werden.
- (2) Der Magistrat der Stadt Lorsch gewährt einen maximalen Zuschuss von bis zu 3.000,- Euro pro Objekt.
- (3) Lorscher Vereine können für ihre Objekte (z.B. Vereinsheime) lediglich einen Antrag auf Förderung folgender Begrünungsmaßnahmen stellen:
 - Dachbegrünung
 - Fassadenbegrünung
 - Entsiegelung und Begrünung von Flächen
- (4) Eine Baujahrs-Einschränkung gibt es nicht. Anträge können sowohl für Alt- und Neubauten gestellt werden.
- (5) Die Stadt Lorsch gewährt ausschließlich einen Zuschuss für Objekte, die sich im Lorsch Stadtgebiet befinden.
- (6) Eine Kumulierung des Förderprogramms mit Landes- oder Bundesfördermitteln ist nicht erlaubt.

(7) **Förderfähige Einzelmaßnahmen für Gebäude sind:**

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Entsiegelung und Begrünung von Flächen
- Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten

(8) **Förderfähige Einzelmaßnahmen und ihre Fördersätze als Festbetragsförderung**

Der Zuschuss beträgt:

- | | |
|--|--------------|
| • Dachbegrünung | 750,- Euro |
| • Fassadenbegrünung | 750,- Euro |
| • Entsiegelung und Begrünung von Flächen | 500,- Euro |
| • Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten | 1.100,- Euro |

(9) Die Fördersumme darf die Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme nicht überschreiten. Sind die Kosten der Maßnahme geringer als der Festbetrag, werden lediglich die getätigten Kosten gefördert.

(10) **Förderfähige Einzelmaßnahmen und Fördersatz**

Bei Maßnahmen, die in Eigenleistung erbracht werden, wird ausschließlich das eingesetzte Material gefördert. Die Materialkosten sind durch Rechnungen / Quittungen nachzuweisen (alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen).

Ebenfalls förderfähig sind Baunebenkosten, Wiederherstellungskosten, sowie Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen, die im Zusammenhang mit den förderfähigen Einzelmaßnahmen stehen.

(11) **Anforderungen**

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die Erfüllung der Förderkriterien der Stadt Lorsch (siehe Anlage 1 technische Mindestanforderungen).

Eine Kumulierung mit Landes- oder Bundesfördermitteln ist nicht erlaubt.

Die Ausführung der bewilligten Maßnahme geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die förderfähigen Investitionskosten umfassen Material und Montage.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen einschließlich der Mehrwertsteuer bezuschusst.

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig.

§ 2 Antragstellung, Bewilligung und Abwicklung

(1) Vorgehensweise und Ablauf der Antragstellung

- Die Fördergeldauszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt bereitgestellter Mittel im jeweiligen Haushalt der Stadt Lorsch und der Haushaltsgenehmigung durch den Kreis Bergstraße.

- Das Einholen der Angebote / Kostenvoranschläge erfolgt durch den Antragssteller.

Förderanträge sind unter www.lorsch.de erhältlich.

Für die Einzelmaßnahmen sind Kostenvoranschläge bzw. Angebote entsprechend einzureichen. Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

Die Festsetzung der Zuschüsse wird von der Stadt Lorsch übernommen.

- **Fördermittel beantragen**

Der Antrag zur Förderung (siehe Vordruck zum Förderprogramm „Lorsch blüht auf“) ist auszufüllen und an folgende Adresse zu senden:

Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch

- Die Beantragung der Fördermittel hat vor Beginn und vor Beauftragung der Arbeiten zu erfolgen.
- Die Antragstellung erfolgt postalisch oder durch persönliche Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen in Papierform. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist nicht möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.
- Der Förderantrag wird ausschließlich im Original mit den Originalunterschriften von der Stadt Lorsch angenommen. Eine Einreichung einer Kopie des Antrags ist nicht möglich.
- Die Maßnahmen dürfen weder begonnen noch beauftragt sein.
- Der Antrag ist ausschließlich vom Eigentümer des Hauses zu beantragen. Per Vollmacht des Eigentümers kann dem Bewohner die Antragstellung und Nachweisführung vom Eigentümer übertragen werden. Das Original der Vollmacht muss bei der Stadt Lorsch eingereicht werden.
- Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z. B. Auftragsvergabe / Auftragsbestätigung / Kaufvertrag etc.).
- Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht mehr gefördert werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung.
- Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens erfolgt durch die Stadt Lorsch.

- Erst nach Eingang der postalischen Förderzusage (Bewilligung) der Förderung darf mit dem Vorhaben begonnen werden.
- Neueingehende Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen (Angebote & Bilder) vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nicht bearbeitet und unverzüglich an den Antragsteller / Eigentümer zurückgesandt.
- Der Eigentümer / Antragsteller wird bei Unvollständigkeit des Antrags schriftlich benachrichtigt und erhält eine Frist von 14 Tagen, um alle fehlenden Angaben oder Unterlagen nachzureichen.
- Alle Angaben sind ausschließlich vom Eigentümer / Antragsteller zu machen. Per Vollmacht kann dem Bewohner die Antragseinreichung und Nachweisführung vom Eigentümer / Antragsteller übertragen werden. Das Original der Vollmacht muss bei der Stadt Lorsch eingereicht werden.
- Nach 3 Jahren wird die maximale Fördersumme pro Objekt wieder freigegeben und es können neue Förderanträge bei der Stadt Lorsch gestellt werden.

(2) Bewilligung

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in der Richtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.

(3) Prüfung der Nachweisunterlagen

- Die Abgabe der Nachweisunterlagen erfolgt postalisch oder durch persönliche Einreichung der vollständigen Unterlagen in Papierform. Eine Abgabe der Nachweisunterlagen per Fax oder E-Mail ist nicht möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.
- Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber sechs Monate nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses, muss die programmgemäße Durchführung des Vorhabens wie folgt belegt werden:
 - Der Antragsteller bestätigt die Umsetzung sowie die Kosten des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ und erstellt den Verwendungsnachweis.
 - Der Antragsteller reicht das von ihm unterschriebene Formular bei der Stadt Lorsch ein.
- Vollständige Anträge mit allen Nachweisunterlagen werden der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Die Nachweisunterlagen gelten erst dann als vollständig, wenn die Maßnahme(n) abgeschlossen und alle Nachweise eingereicht wurden.

- Die Nachweisunterlagen sind:
 - Verwendungsnachweis unterschrieben vom Antragsteller
 - Rechnungen / Quittungen (alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen)
 - Zahlungsnachweise / Überweisungsbelege (zu allen Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen)
 - Fotos der Maßnahme vor und nach dem Umbau
- Der Verwendungsnachweis wird ausschließlich im Original mit den Originalunterschriften von der Stadt Lorsch angenommen. Eine Einreichung einer Kopie des Antrags ist nicht möglich.
- Die Auszahlung der Zuschüsse durch die Stadt Lorsch erfolgt, nachdem die fachliche Prüfung vorliegt und abgeschlossen ist und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
- Die Nachweisunterlagen nach Fertigstellung der Baumaßnahme(n) sind ausschließlich vollständig einzureichen.
- Sollten die Nachweisunterlagen dennoch unvollständig eingereicht werden, wird der Eigentümer / Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Die fehlenden Nachweisunterlagen müssen in der gesetzten Frist innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Lorsch eingereicht werden.
- Sollte die Frist von 14 Tagen nicht eingehalten werden, ist eine Berücksichtigung des Antrags und einer Förderung nicht mehr möglich.
- Das Nachreichen der fehlenden Nachweisunterlagen erfolgt ebenfalls postalisch oder durch persönliche Einreichung. Das Nachreichen der Nachweisunterlagen ist per Fax oder E-Mail nicht möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Eingereichte Unterlagen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.

(4) Antrag auf Fristverlängerung

In begründeten Ausnahmefällen sind Fristverlängerungen möglich. Die Fristen für die Einzelmaßnahmen können um max. 1 Monat verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der gesetzten Frist schriftlich vom Eigentümer bei der Stadt Lorsch gestellt werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Lorsch.

Die Fristen können pro Objekt max. 1 Mal verlängert werden.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist ausschließlich vom Antragsteller zu stellen.

Ein Anspruch auf Verlängerung der Fristen besteht nicht. Eine Zusage zur Verlängerung der Fristen muss seitens der Stadt Lorsch nicht erteilt werden.

Die Genehmigung oder Absage des Antrages auf Fristverlängerung wird dem Eigentümer schriftlich zugesandt.

Das entsprechende Formular befindet sich auf der städtischen Homepage www.lorsch.de.

(5) Auszahlung der Förderung

- Aus haushaltstechnischen Gründen müssen die Nachweise spätestens sechs Monate nachdem die Zuschussbewilligung erfolgt ist bei der Stadt Lorsch eingereicht werden. Eine Verzögerung (Antrag auf Fristverlängerung) ist schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verfallen die Zuschüsse sofort.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Angaben erfolgen (siehe Punkt 3 Prüfung der Nachweisunterlagen und Bewilligung).

(6) Pflichten des Antragstellers

1. Haus- und Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
2. Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energiespargesetzes sind zu beachten.
3. Die bezuschussten Wohnungen / Gebäude sind für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet nach der Auszahlung des Zuschusses, weiterhin überwiegend für Wohnzwecke zu nutzen.
4. Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen / Gebäude vor Ablauf dieses Zeitraums ist dem künftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
5. Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen werden.
6. Die Empfänger der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
7. Beauftragte der Stadt Lorsch dürfen die bezuschussten Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten.
8. Die Stadt Lorsch ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Berechtigt zur Beantragung von Zuschüssen sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden oder Eigentumswohnungen, die sich im Gebiet der Stadt Lorsch befinden. Das Programm gilt nicht für öffentliche Gebäude.

Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Vorstandsvorsitzende eines Vereines sind berechtigt Förderanträge zu stellen.

§ 4 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Lorsch, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Stadt Lorsch vor.

§ 5 Rückforderung der Zuwendung

Die Stadt Lorsch behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen in Höhe von 6 % / Jahr zurückzufordern, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.